RICHTLINIE 2000/48/EG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/42/EG, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/10/EG der Kommission [5], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Richtlinie 98/47/EG der Kommission [6] wurde der neue Wirkstoff Azoxystrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen und zur Verwendung als Fungizid zugelassen, ohne dass auf besondere Einflüsse einer Behandlung mit azoxystrobinhaltigen Pflanzenschutmitteln auf bestimmte Pflanzen eingegangen wurde.

(2) Mit der Richtlinie 1999/71/EG der Kommission [7] sind Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin auf und in allen Erzeugnissen festgesetzt worden, die unter die Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG fallen.

(3) Bei der Festsetzung der vorgenannten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin wurde anerkannt, dass diese Gehalte ständig überprüft werden und geändert werden sollten, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Gemäß der Richtlinie 1999/71/EG sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die Azoxystrobin enthalten, einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt für anderes Getreide sowie Obst und Gemüse festsetzen und diesen der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG mitteilen. Um dieses Vorgehen zu erleichtern, wurden einige der Gehalte in der Richtlinie 1999/71/EG nur vorläufig festgesetzt, so dass die Mitgliedstaaten weitere Zulassungen für neue Verwendungen erteilen und die Kommission im Rahmen des im vorgenannten Artikel beschriebenen Verfahrens unterrichten können. Gemäß demselben Artikel gilt folgendes: Gibt es einen vorläufigen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalt und würde die neu zugelassene Verwendung zu höheren Gehalten führen, so setzen die zulassenden Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstgehalt fest, bevor die Zulassung erteilt werden kann.

(4) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen in oder auf Erzeugnissen zu gewährleisten, für die keine Zulassungen erteilt wurden, wurde es bei Erlass der Richtlinie 1999/71/EG für ratsam gehalten, die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt für solche Erzeugnisse festzusetzen. Die Festsetzung solcher vorläufigen Rückstandshöchstgehalte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG vorläufige Zulassungen für Azoxystrobin auf solchen Erzeugnissen zu erteilen.

(5) Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Mitgliedstaaten die einheitlichen Grundsätze gemäß Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG anwenden. Dies gilt insbesondere für die Bewertung von Unterlagen gemäß den Anforderungen von Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG, die vom Antragsteller für die Zulassung eingereicht werden. Gemäß Anhang III Teil A Abschnitt 8 der Richtlinie 91/414/EWG müssen Antragsteller bestimmte Informationen einschließlich vorgeschlagener Rückstandshöchstgehalte zusammen mit einer vollständigen Begründung und Abschätzung der möglichen und tatsächlichen Exposition über die Nahrung und andere Aufnahmen übermitteln. Gemäß Anhang VI Teil B Abschnitt 2.4.2 und Teil C Abschnitt 2.5 der Richtlinie 91/414/EWG müssen die Mitgliedstaaten die übermittelten Informationen im Hinblick auf die Auswirkungen der Rückstände auf die Gesundheit von Mensch und Tier und den Einfluss auf die Umwelt bewerten und bei der Entscheidung über die Zulassungen sicherstellen, daß die Rückstände von den Mindestmengen des Pflanzenschutzmittels stammen, die zu einer angemessenen Bekämpfung gemäß guter landwirtschaftlicher Praxis erforderlich sind, und durch die Anwendungsbedingungen die Rückstände bei der Ernte, der Schlachtung oder gegebenenfalls nach der Lagerung so gering wie möglich halten.

[1] ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.
[2] ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 51.
[3] ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.
[4] ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
[5] ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 28.
[6] ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 50.
[7] ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 36.

(6) Es wurden neue Daten über die Verwendung von Azoxystrobin auf Reis, Bananen, Tomaten und Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale übermittelt. Diese neuen Daten sind bewertet worden, um eine Änderung der für diese Erzeugnisse in der Richtlinie 1999/71/EG festgesetzten Rückstandshöchstgehalte erscheint angezeigt.

(7) Die technische und wissenschaftliche Bewertung von Azoxystrobin im Hinblick auf seine Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG wurde am 22. April 1998 mit einem Bewertungsbericht der Kommission über Azoxystrobin abgeschlossen. In diesem Bewertungsbericht wurde die zulässige Aufnahme (Acceptable Daily Intake, ADI) von Azoxystrobin auf 0,1 mg/kg Körpergewicht/Tag festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei lebenslanger Aufnahme von Lebensmitteln, die mit Azoxystrobin behandelt wurden, ist gemäß den in der Europäischen Gemeinschaft verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien [1] geprüft und bewertet worden, und es wurde berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgesetzten Rückstandshöchstgehalte keine Überschreitung der zulässigen Tagesdosen zur Folge haben.

(8) Während der Bewertung und Diskussion, die der Aufnahme von Azoxystrobin in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG vorangingen, wurden keine akuten toxischen Wirkungen festgestellt, die die Bestimmung einer akuten Referenzdosis erforderlich gemacht hätten.

(9) Die Handelspartner der Gemeinschaft sind über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie festgelegten Werten konsultiert und ihre diesbezüglichen Äußerungen sind berücksichtigt worden. Die Kommission wird die Möglichkeit der Festlegung zusätzlicher Toleranzhöchstgehalte für die Einfuhr von spezifischen Schädlingsbekämpfungsmittel/Erzeugnis-Kombinationen auf der Grundlage vertretbarer Daten prüfen.

(10) Die Gutachten und die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von Lebensmitteln, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

(11) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Werte werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Azoxystrobin	5 Reis“

Artikel 2

Die in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG aufgeführten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin werden durch diejenigen im Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 3

(1) Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. März 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(3) Sie wenden diese Vorschriften ab 1. April 2001 an.

(4) Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.77).

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
1. **Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte**	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,05 (p) (*)
Grapefruits	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schalen)	0,1 (p) (*)
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Esskastanien	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	0,05 (p) (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	0,05 (p) (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und ähnliche Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	2
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Brombeeren	
Taubeeren	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	0,05 (p) (*)
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rote, schwarze und weiße)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildbeeren und Wildfrüchte	0,05 (p) (*)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	2
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litschis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	0,05 (p) (*)
2. **Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet**	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Rote Rüben	
Karotten und Möhren	
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettich	
Schwarzwurzeln	
Bataten	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzeln	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,05 (p) (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	2 (p)
Paprika	
Auberginen	
Sonstige	0,05 (p) (*)
b) Cucurbitaceen mit genießbarer Schale	1 (p)
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,5 (p)
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	0,05 (p) (*)
iv) KOHLGEMÜSE	0,05 (p) (*)
a) Blumenkohle	
Broccoli	
Blumenkohl	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,05 (p) (*)
a) Salate u. Ä.	
Kresse	
Feldsalat	
Salat	
Endivien	
Sonstige	
b) Spinat u. Ä.	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,05 (p) (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STENGELGEMÜSE (frisch)	0,05 (p) (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalt an Rückständen (mg/kg)
viii) PILZE	0,05 (p) (*)
a) Zuchtpilze	
b) Wildwachsende Pilze	
3. **Hülsenfrüchte**	0,05 (p) (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. **Ölsaaten**	0,05 (p) (*)
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamen	
Sonstige	
5. **Kartoffeln**	0,05 (p) (*)
Frühkartoffeln	
Gelagerte Kartoffeln	
6. **Tee** (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von Camellia sinensis)	0,1 (p) (*)
7. **Hopfen** (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.
(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt.